



Bau- und Verkehrsdirektion  
Amt für Wasser und Abfall  
Betriebe und Abfall

Reiterstrasse 11  
3013 Bern  
+41 31 633 38 11  
info.awa@be.ch  
www.be.ch/awa

Merkblatt vom 1. April 2018

# Entsorgungsmonopol der öffentlichen Hand bei der Entsorgung von Siedlungsabfällen

## **Gegenstand**

Das vorliegende Merkblatt gibt Auskunft zum Entsorgungsmonopol der öffentlichen Hand im Umgang mit Siedlungsabfällen. Es zeigt auf, welche Abfälle in diese Bereiche fallen und beschreibt die Anforderungen, wenn private Entsorgungsunternehmen in diesem Marktsegment tätig sein möchten.

## **Siedlungsabfälle**

*Siedlungsabfälle sind aus Haushalten stammende Abfälle sowie Abfälle aus Unternehmungen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushaltungen vergleichbar sind (Art. 3 Bst. a Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA)).*

Siedlungsabfälle werden von Privatpersonen und Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen bei der Verwendung von Gütern des täglichen Bedarfs und bei der Verrichtung von Arbeiten ohne Erwerbszweck erzeugt. Dazu gehören insbesondere Hauskehricht (z.B. vermischte brennbare Abfälle aus dem Haushalt), Sperrgut (z.B. ausgediente Möbel und Einrichtungsgegenstände), Altmaterialien (z.B. Altpapier, Altmetall und Alttextilien) sowie kompostierbare Abfälle aus Küche und Garten.

## **Entsorgungsmonopol der öffentlichen Hand**

Art. 31b Abs. 1 Umweltschutzgesetz (USG) verpflichtet die Kantone zur Entsorgung der Siedlungsabfälle. Im Kanton Bern vollziehen die Gemeinden die vorschrittskonforme Entsorgung dieser Abfälle, indem sie den Sammeldienst zu den entsprechenden Anlagen veranlassen und vorschreiben, dass verwertbare Anteile soweit wie möglich getrennt gesammelt und verwertet werden. Die Inhaber von Siedlungsabfällen müssen diese den vorgesehenen Sammlungen oder Sammelstellen der Gemeinden übergeben. Demnach verfügen die Berner Gemeinden für Siedlungsabfälle über das Entsorgungsmonopol, welches ihnen erlaubt, wirtschaftliche Tätigkeiten im Bereich der Entsorgung von Siedlungsabfällen unter Ausschluss Privater auszuüben.

**Anforderungen für  
private Entsorger**

Privaten Entsorgungsanlagen ist das Ausüben von Tätigkeiten im Bereich der Entsorgung von Siedlungsabfällen, die nicht im Auftrag des zuständigen Gemeinwesens erfolgen, grundsätzlich untersagt. Sie dürfen solche Tätigkeiten (z.B. Betreiben eines privaten Entsorgungshofes oder Sammlung einzelner Wertstoffe) aber anbieten und ausüben, wenn die Gemeinde ihre schriftliche Einwilligung (Konzessionsvertrag) erteilt.